

AMTLICHER TEIL

Unterrichtsorganisation

RdErl. d. MK v. 20.12.2013-36.3-82 000 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. d. MK „Ferienordnung für die Schuljahre 2009/2010 bis 2016/2017“ v. 21.4.2009 (SVBI. 2009 S. 137) – VORIS 22410 –

b) RdErl. d. MI „Warnung der Bevölkerung; Durchsagen über Hörfunk und Fernsehen“ v. 1.11.2010 (Nds. MBl. S. 1060) – VORIS 2110 –

c) Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) v. 14.5.2012 (Nds. GVBl. S. 106 ; SVBl. S. 360), geändert durch Verordnung v. 2.7.2013 (Nds. GVBl. S. 204; SVBl. S. 298) – VORIS 20411 –

d) Beschl. d. LReg. „Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellten Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst“ v. 9.11.2004 – MI-15.3-03031/2.1 (Nds. MBl. S. 783) – VORIS 20480 –

e) RdErl. d. MK „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 13.11.2013 (Nds. MBl. S. 919) – VORIS 22410 –

1. Fünftageweche

1.1 An den Schulen findet der Unterricht in der Regel von montags bis freitags statt.

1.2 Schulen können in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung festlegen, dass an zwei Sonnabenden im Monat in allen oder einzelnen Schulbereichen Unterricht stattfindet. Landeseinheitlich festgelegte unterrichtsfreie Sonnabende gemäß Bezugserslass zu a) bleiben unberührt.

2. Unterrichtszeiten

2.1 Der Unterrichtsbeginn soll in der Regel nicht vor 7.30 Uhr liegen.

2.2 Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt an den allgemein bildenden Schulen grundsätzlich 45 Minuten.

2.3 Die Gesamtdauer der Pausen soll bei fünf hintereinander liegenden Unterrichtsstunden mindestens 40 Minuten, bei sechs oder mehr Stunden mindestens 50 Minuten betragen. An Ganztagschulen soll zusätzlich eine Mittagspause von mindestens 45 Minuten vorgesehen werden.

2.4 Auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage ist bei der Unterrichtsplanung, insbesondere bei der Planung von Nachmittagsunterricht, Rücksicht zu nehmen.

2.5 Die Unterrichtszeiten sind mit dem Träger der Schülerbeförderung abzustimmen. Vor der Festlegung der Unterrichtszeiten sind die zuständigen Eltern- und Schülervertretungen rechtzeitig zu hören.

2.6 Bei der Abstimmung von Unterrichtszeiten und Fahrplänen ist zwischen den pädagogischen Erfordernissen, der Belastungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und den Belangen der Schülerbeförderung abzuwägen.

2.7 Eine Staffelung der Unterrichtszeiten nach Unterrichtsstunden oder Fahrtzeiten des Verkehrsmittels kann wesentlich

zu einer sparsamen und dennoch leistungsfähigen Organisation der Schülerbeförderung beitragen. Entsprechenden Wünschen der Träger der Schülerbeförderung ist bei der Festlegung der Unterrichtszeiten zu folgen, wenn damit die Wirtschaftlichkeit der Schülerbeförderung deutlich verbessert wird, die Belastung der Schülerinnen und Schüler zumutbar bleibt und keine wesentlichen pädagogischen Erfordernisse unberücksichtigt bleiben. Lehnt ein Schulleiterrat die geplante Staffelung ab, entscheidet die zuständige Schulbehörde.

2.8 Der Unterrichtsbeginn kann zum Zwecke der Staffelung der Anfangszeiten bis auf 7.30 Uhr vorgezogen werden. Bei der Festlegung des Unterrichtsbeginns ist ebenso wie bei der Festlegung des Unterrichtsendes auf die Schulwegzeiten (einschließlich der Wartezeiten) Rücksicht zu nehmen.

3. Elternsprechtage

Elternsprechtage sollen außerhalb der Unterrichtsstunden durchgeführt werden.

4. Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser, Sturm und hohe Temperaturen (Hitzefrei)

4.1 Bei Witterungsverhältnissen, bei denen Schülerinnen und Schüler die Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen erreichen oder verlassen können, kann die Niedersächsische Landesschulbehörde anordnen, dass ganz oder teilweise kein Unterricht stattfindet. Die Niedersächsische Landesschulbehörde kann die Entscheidungsbefugnis auf die Landkreise und kreisfreien Städte ihres Zuständigkeitsbereichs übertragen.

4.2 Die Entscheidung ist unverzüglich in geeigneter Weise über die Medien (z. B. Hörfunk, das Fernsehen und / oder das Internet) bekannt zu geben. Der Bezugserslass zu b) ist anzuwenden.

4.3 Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.

4.4 Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts.

4.5 Für einzelne oder alle Klassen von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter Hitzefrei gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen.

4.6 Über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts ist der Träger der Schülerbeförderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.7 Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Weise über das Verfahren zu unterrichten.

4.8 Es ist sicherzustellen, dass gegenüber Schülerinnen und Schülern, die trotz des angeordneten Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind, Aufsichtspflichten erfüllt werden. Auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Unterrichts sind Schülerinnen und Schüler bis zum Verlassen der Schule zu beaufsichtigen. Im Primarbereich dürfen Schülerinnen und Schüler nur nach vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten nach Hause entlassen werden.

4.9 Die Anordnung des Unterrichtsausfalls an einer berufsbildenden Schule berührt nicht die Verpflichtungen Auszubildender aus ihrem Ausbildungsverhältnis.

4.10 Unterrichtsstunden, die wegen des angeordneten Unterrichtsausfalls nicht erteilt werden können, sind als Minderzeiten im Sinne des § 4 Abs. 2 der Bezugsverordnung zu c) zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Lehrkraft während der ausfallenden Unterrichtsstunden auf Weisung der Schulleitung andere dienstliche Aufgaben (u. a. Aufsichts- und Betreuungsaufgaben im Rahmen der Verlässlichen Grundschule) wahrnimmt.

4.11 Bei schwerbehinderten Lehrkräften sind die Bestimmungen des Bezugserlasses zu d), insbesondere Nr. 10.2, zu beachten.

5. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsisches Schulgesetz über die Inanspruchnahme der Entscheidungsspielräume entscheiden:

- Nr. 1 „Fünftagewoche“
- Nr. 2.2 „Dauer der Unterrichtsstunden“ und
- Nr. 2.7 und 2.8 „Staffelung der Unterrichtszeiten“.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.2.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.1.2019 außer Kraft.

Bezeichnung und Siegelführung der Schulen

(Abdruck aus Nds. MBI. Nr. 1/2014, S. 9)

RdErl. d. MK v. 11.12.2013 – 16-01405/1 – VORIS 11410 –

Bezug: a) RdErl. v. 12.4.2006 (Nds. MBI. S. 249, SVBI. S. 213), geändert durch RdErl. v. 18.9.2008 (Nds. MBI. S. 1048, SVBI. S. 428) – VORIS 11410 –

b) RdErl. d. StK v. 25.5.2007 (Nds. MBI. S. 410), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19.8.2013 (Nds. MBI. S. 594) – VORIS 11410 –

1. Bezeichnung der öffentlichen Schulen

1.1 Die Bezeichnung der allgemein bildenden Schulen besteht aus der Bezeichnung der Schulform gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Schulgesetz und dem Namen der Gemeinde oder des Ortsteils. Wenn mehrere Schulformen organisatorisch zu einer Schule zusammengefasst worden sind, werden alle Schulformen in die Bezeichnung aufgenommen.

Die Bezeichnung der berufsbildenden Schulen besteht aus den Worten „Berufsbildende Schule“ oder, wenn an einer Schule mehrere Schulformen der berufsbildenden Schulen geführt werden, „Berufsbildende Schulen“ und dem Namen der kommunalen Gebietskörperschaft, die Schulträger ist.

Wenn der Schulträger der Schule nach § 107 NSchG einen Namen gegeben hat, kann der Name in die Bezeichnung aufgenommen werden. Erforderlichenfalls kann die Bezeichnung ein weiteres Unterscheidungsmerkmal enthalten.

Die Internatsgymnasien in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen führen die Bezeichnungen

- Niedersächsisches Internatsgymnasium Bad Harzburg,
- Niedersächsisches Internatsgymnasium Bad Bederkesa,
- Niedersächsisches Internatsgymnasium Esens.

1.2 Die Bezeichnung ist im Schriftverkehr und in den Zeugnissen zu verwenden. Durch eine Schulbehörde genehmigte Zusatzbezeichnungen (wie z. B. Europaschule in Niedersachsen) dürfen zusätzlich verwendet werden.

Die allgemein bildenden Schulen dürfen außerdem zusätzlich Hinweise auf eine besondere Organisation gemäß § 23 NSchG verwenden.

Die Förderschulen dürfen zusätzlich den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte der Förderschule verwenden.

Die berufsbildenden Schulen dürfen zusätzlich Hinweise auf die an der Schule geführten Schulformen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 NSchG), deren Fachrichtungen und Berufsfelder verwenden.

2. Siegelführung der Schulen

2.1 Nach den in Niedersachsen geltenden Bestimmungen über Landessymbole führen das kleine Landessiegel

- die öffentlichen Schulen; sie dürfen das Siegel nur in staatlichen Angelegenheiten und nur im hoheitlichen Bereich verwenden;
- die anerkannten Ersatzschulen bei der Versetzung von Schülerinnen und Schülern, bei der Abhaltung von Prüfungen und bei der Verleihung von Berechtigungen (§ 148 NSchG); sie dürfen das Siegel nur bei den Schulformen und Fachrichtungen verwenden, für die nach § 148 NSchG die Anerkennung ausgesprochen worden ist.

Alle übrigen Schulen dürfen kein Landessiegel führen.

2.2 Die im kleinen Landessiegel zu führende Bezeichnung der öffentlichen Schulen richtet sich nach Nummer 1.1, die der anerkannten Ersatzschulen richtet sich grundsätzlich nach Nummer 1.1, ggf. i. V. m. dem Genehmigungsbescheid.

Bei anerkannten Ersatzschulen ist die Siegelumschrift mit dem Zusatz „Anerkannte Ersatzschule“ zu versehen.

2.3 Zur Führung des kleinen Landessiegels ist grundsätzlich die Leiterin oder der Leiter der Schule berechtigt. Die Ermächtigung einer oder eines anderen Angehörigen der Schule zur Führung des kleinen Landessiegels kann von der Leiterin oder dem Leiter der Schule nur schriftlich erteilt werden.

Die Landessiegel sind unter Verschluss zu halten.

2.4 Die Beschaffung der von den Schulen zu führenden kleinen Landessiegel ist Sache der Schulträger.

2.5 Die zur Anfertigung von Landessiegeln befugten Firmen und die von diesen zu beachtenden Regelungen sind aus dem Bezugserrlass zu b i. V. m. den vom Niedersächsischen Landesarchiv erlassenen und auf dessen Internetseite (www.nla.niedersachsen.de) veröffentlichten verbindlichen Anordnungen zu ersehen.

Das kleine Landessiegel kann als Prägesiegel, Siegelmarke oder Farbdruckstempel verwendet werden. Es kann auch maschinell eingedruckt oder aufgedruckt werden.

Soweit eine Schule das kleine Landessiegel regelmäßig in größerer Zahl auf Formblättern anzubringen hat, auf denen der dafür vorgesehene Raum nicht ausreicht, und dadurch wesentliche Bestandteile des Formblattes unleserlich werden könnten, darf die Schule dafür ein kleines Landessiegel mit einem Durchmesser von weniger als 3,5 cm führen, sofern das Wappen und die Umschrift erkennbar sind.

Soweit mehr als ein kleines Landessiegel mit der gleichen Beschriftung hergestellt wird, müssen sämtliche gleichartigen Landessiegel zu Unterscheidungszwecken mit einer kleinen fortlaufenden arabischen Ziffer versehen werden. Diese nummerierten Landessiegel sind von der Schule in einer Liste zu erfassen und nur gegen Empfangsbekanntnis an die zur Führung des kleinen Landessiegels ermächtigten Bediensteten auszuhändigen.

2.6 Nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 NArchG vom 25.5.1993 (Nds. GVBl. S. 129), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.11.2004 (Nds. GVBl. S. 402) gehören Siegel zum „Schriftgut“, das dem zuständigen Staatsarchiv im Originalzustand zur Übernahme anzubieten ist. Übernimmt das Staatsarchiv die von der Schule eingezogenen Landessiegel nicht, sind diese unverzüglich unbrauchbar zu machen.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)

RdErl. d. MK vom 9.1.2014 – 32-83211 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, ber. S. 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.5.2012 (SVBl. S. 352) – VORIS 22410 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 9.1.2014 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1.1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Das Ergebnis und die erreichte Punktzahl des mündlichen Prüfungsteils in der ersten Fremdsprache werden jeder Schülerin bzw. jedem Schüler im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Es wird die folgende Nummer 5.3 angefügt:

5.3 Die in der mündlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache erreichte Punktzahl wird mit der Punktzahl der Klausur in der ersten Fremdsprache addiert. Die Summe beider bildet die Grundlage zur Ermittlung der Prüfungsleistung in der ersten Fremdsprache.

3. Anlage 1 (zu Nr. 6.9.2) wird wie folgt geändert:

a) Im letzten Satz wird die Zahl 30 durch die Zahl 40 ersetzt.

b) Die Tabelle wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Note	1	2	3	4	5	6
Punkte	40 – 35	34 – 27	26 – 19	18 – 12	11 – 4	3 – 0

4. Anlage 1.3 erhält folgende Fassung:

Anlage 1.3

Protokoll und Bewertungsbogen für die Überprüfung der Kompetenz Sprechen

Prüfling:

Datum, Uhrzeit:

Prüferin / Prüfer:

Klasse:

Protokollantin / Protokollant:

A. Protokollantin / Protokollant**1. Kommunikatives Handeln**

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

2. Sprachliche Flexibilität und Kohärenz / Kohäsion

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

3. Wortschatz

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

4. Aussprache, Betonung, Satzmelodie

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

B. Prüferin / Prüfer**5. Gesamteindruck**

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

A. 1. – 4. / 20 Punkten

B. 5. P. x 4 = / 20 Punkten

Summe A + B: _____ / 40 Punkten

NOTE: _____

Bemerkungen:

Unterschrift Protokollantin / Protokollant

Unterschrift Prüferin / Prüfer

Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 919)

RdErl. d. MK v. 13.11.2013 – 31–80 009 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. v. 1.8.2012 (SVBl. S. 404) – VORIS 22410 –
 b) RdErl. v. 27.4.2010 (SVBl. S. 173; S. 257), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S. 220) – VORIS 22410 –
 c) RdErl. v. 27.4.2010 (SVBl. S. 182), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S. 221) – VORIS 22410 –
 d) RdErl. v. 7.7.2011 (SVBl. S. 257; 2012 S. 268), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S. 221) – VORIS 22410 –
 e) RdErl. v. 16.12.2011 (SVBl. 2012 S. 129; S. 223), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S. 221) – VORIS 22410 –
 f) RdErl. v. 4.5.2010 (SVBl. S. 191), zuletzt geändert durch RdErl. v. 26.6.2013 (SVBl. S. 298) – VORIS 22410 –
 g) RdErl. v. 4.5.2010 (SVBl. S. 196), zuletzt geändert durch RdErl. v. 26.6.2013 (SVBl. S. 300) – VORIS 22410 –
 h) RdErl. v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S. 222) – VORIS 22410 –
 i) RdErl. v. 7.7.2011 (SVBl. S. 268), zuletzt geändert durch RdErl. v. 7.5.2013 (SVBl. S. 219) – VORIS 22410 –
 j) RdErl. v. 1.10.2011 (SVBl. S. 359), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S. 223) – VORIS 22410 –
 k) RdErl. v. 10.2.2012 (SVBl. S. 161) – VORIS 22410 –
 l) RdErl. v. 10.2.2012 (SVBl. S. 160) – VORIS 22410 –
 m) RdErl. v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266) – VORIS 22410 –
 n) RdErl. v. 9.6.2007 (SVBl. S. 241), geändert durch RdErl. v. 8.7.2009 (SVBl. S. 333) – VORIS 22410 –

1. Nach § 32 Abs. 1 NSchG sind die Schulen im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung.

Die Entscheidungsbefugnisse der Schulen werden nachfolgend erweitert. Dabei entscheidet die Schule, ob und in welchem Umfang sie die Entscheidungsspielräume nutzt oder die Bezugserlasse weiterhin vollständig anwendet. Will sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, die ihr eingeräumten Entscheidungsspielräume ganz oder teilweise zu nutzen, dann treten schuleigene Regelungen an die Stelle bisheriger Erlassregelungen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Entscheidungsspielräume trifft nach § 38 a Abs. 3 Nummer 1 NSchG der Schulvorstand. Die Ausgestaltung der Regelungsgegenstände der eingeräumten Entscheidungsspielräume fällt dann je nach Regelungsgegenstand in die nach den §§ 32 ff. NSchG geregelten Entscheidungszuständigkeiten (Lehrkraft, Gesamtkonferenz, Schulvorstand, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter).

2. Für folgende Regelungen wird der Schule die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen eingeräumt. Die Regelungen der Schule treten bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume an die Stelle der Vorgabe.

2.1 Die Arbeit in der Grundschule (siehe Bezugserlass zu a)

2.1.1 Nummer 3.2 Satz 2 (Gegenstände der Zusammenarbeit mit den Tageseinrichtungen für Kinder),

2.1.2 Nummer 7.1 Satz 1 Halbsatz 1 (Zeitpunkt der Information der Erziehungsberechtigten über das Verfahren der Schullaufbahnpfählung).

2.2 Die Arbeit in der Hauptschule (siehe Bezugserlass zu b)

2.2.1 Anlage zu Nummer 3 (Studentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung über die Verteilung der einzelnen Fach- oder Fachbereichsstunden auf die Schuljahrgänge entscheiden kann, wobei die Summe der Fach- bzw. Fachbereichsstunden in den Schuljahrgängen 5 bis 9 sowie die Gesamtsumme von 149 Pflicht- und Wahlpflichtstunden eingehalten werden muss; die Pflichtstundenerteilung im 10. Schuljahrgang bleibt hiervon unberührt,

2.2.2 Nummer 3.1 Sätze 1 und 2 (Epochale Anordnung des Unterrichts),

2.2.3 Nummer 3.6 Abs. 1, 3 und 4 (Lehrereinsatz),

2.2.4 Nummer 3.8 (Verfügungsstunden), mit der Maßgabe, dass zusätzliche Lehrerstunden nicht beansprucht werden können,

2.2.5 Nummer 6.5 Abs. 1 und Nummer 6.6 Abs. 1 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen pro Schulhalbjahr nach Entscheidung der Fachkonferenz geschrieben werden und die Schule entscheidet, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrolle verlangt werden,

2.2.6 Nummer 7.1 Satz 2 (Dienstbesprechungen),

2.2.7 Nummer 8.4.1 (Informationsveranstaltungen), mit der Maßgabe, dass von den vorgegebenen Zeitpunkten der Informationsveranstaltungen abgewichen werden kann.

2.3 Die Arbeit in der Realschule (siehe Bezugserlass zu c)

2.3.1 Anlage zu Nummer 3 (Studentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung über die Verteilung der einzelnen Fach- oder Fachbereichsstunden auf die Schuljahrgänge entscheiden kann, wobei die Summe der Fach- bzw. Fachbereichsstunden in den Schuljahrgängen 5 bis 10 sowie die Gesamtsumme von 179 Pflicht- und Wahlpflichtstunden eingehalten werden muss,

2.3.2 Nummer 3.3 Abs. 3 (Wahlpflichtkurse) mit der Maßgabe, dass statt zweier jeweils zweistündiger Wahlpflichtkurse ein vierstündiger Wahlpflichtkurs eingerichtet werden kann,

2.3.3 Nummer 3.6 (Einsatz der Lehrkräfte),

2.3.4 Nummer 3.8 Satz 2 Halbsatz 1 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 9),

2.3.5 Nummer 4.12 Abs. 1 Satz 2 (Umfang von Projektunterricht),

2.3.6 Nummer 6.5 Abs. 1 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen pro Schulhalbjahr nach Entscheidung der Fachkonferenz geschrieben werden,

2.3.7 Nummer 6.6 Satz 1 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, ob in einem Fach nach Nummer 6.5 Abs. 1 weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von

Lernkontrolle verlangt werden und nach Nummer 6.5 Abs. 2 eine schriftliche Lernkontrolle durch eine andere Form der Lernkontrolle ersetzt wird,

2.3.8 Nummer 7.1 Abs. 2 (Dienstbesprechungen),

2.3.9 Nummer 8.3.1 (Informationsveranstaltungen), mit der Maßgabe, dass von den vorgegebenen Zeitpunkten der Informationsveranstaltungen abgewichen werden kann.

2.4 Die Arbeit in der Oberschule (siehe Bezugserlass zu d)

2.4.1 Nummer 3.2.3 (Einsatz der Lehrkräfte),

2.4.2 Nummer 3.2.7 Satz 1 (Epochale Anordnung des Unterrichts),

2.4.3 Nummer 3.2.12 (Berufsbildende Maßnahmen),

2.4.4 Nummer 7.5 und 7.6 (Lernkontrollen),

2.4.5 Nummer 8.1 Abs. 2 (Dienstbesprechungen).

2.5 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums (siehe Bezugserlass zu e)

2.5.1 Nummer 3.1 (Studentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nummer 3.7.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge nach den Studentafeln 1 und 2 (Anlagen 1 und 2) vornehmen kann,

2.5.2 Nummer 3.7.2 Sätze 2 und 3 (Studentafel freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),

2.5.3 Nummer 3.7.3 (Einsatz der Lehrkräfte),

2.5.4 Nummer 3.7.4 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),

2.5.5 Nummer 3.7.5 (Epochalunterricht),

2.5.6 Nummer 4.11 Satz 2 (Umfang von Projektunterricht),

2.5.7 Nummer 5.5.3 (wahlfreier Unterricht),

2.5.8 Nummern 6.4 und 6.7 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr geschrieben werden und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,

2.5.9 Nummer 7.2 Abs. 1 (Zusammenarbeit mit Grundschulen) und

2.5.10 Nummer 8.4 (Informationsveranstaltungen).

2.6 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (siehe Bezugserlass zu f)

2.6.1 Nummern 3.1.1 und 3.1.2 (Studentafeln) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nummer 3.2.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge vornehmen kann,

2.6.2 Nummer 3.2.4 (Einsatz der Lehrkräfte),

2.6.3 Nummer 3.2.5 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),

2.6.4 Nummer 3.2.6 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),

2.6.5 Nummer 3.2.7 (Freiarbeit),

2.6.6 Nummer 3.2.8 (Epochalunterricht),

2.6.7 Nummer 4.7 Satz 1 Halbsatz 2 (Umfang von Projektunterricht),

2.6.8 Nummer 6.4 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr, in einem zweistündigen Fach mit Ausnahme des Faches Sport mindestens eine schriftliche Lernkontrolle je Schulhalbjahr und in einem nur ein Schulhalbjahr unterrichteten Fach eine oder zwei schriftliche Lernkontrollen nach Entscheidung der Fachkonferenz geschrieben werden und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,

2.6.9 Nummer 7.2 (Zusammenarbeit mit anderen Schulen) und

2.6.10 Nummer 8.4 (Informationsveranstaltungen).

2.7 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (siehe Bezugserlass zu g)

2.7.1 Nummer 3.1 (Studentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nummer 3.2.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge vornehmen kann,

2.7.2 Nummer 3.2.3 (Einsatz der Lehrkräfte),

2.7.3 Nummer 3.2.4 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),

2.7.4 Nummer 3.2.5 (fächerübergreifender oder fächerverbindender Unterricht),

2.7.5 Nummer 3.2.6 (Epochalunterricht),

2.7.6 Nummer 3.2.7 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),

2.7.7 Nummer 3.2.8 (Freiarbeit),

2.7.8 Nummern 6.4, 6.5 und 6.7 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr geschrieben werden und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,

2.7.9 Nummer 7.2 (Zusammenarbeit mit Grundschulen) und

2.7.10 Nummer 8.4 (Informationsveranstaltungen).

2.8 Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen (siehe Bezugserlass zu h)

2.8.1 Nummer 4 Satz 1 (Ankündigung schriftlicher Arbeiten),

2.8.2 Nummer 6 Satz 1 (Korrekturzeiten)

2.8.3 Nummer 7 (Bewertung schriftlicher Arbeiten) soweit dort das Verbot von Zwischennoten anzuwenden ist,

2.8.4 Nummer 9 Satz 2 (Gelegenheit zu einer Ersatzleistung).

2.9 Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen (siehe Bezugserlass zu i)

Nummern 3.1, 3.3 und 3.6 (Bildung von Klassen) mit der Maßgabe, dass zusätzliche Ressourcen nicht bereitgestellt werden und der Pflichtunterricht nach Studententafel sichergestellt ist.

2.10 Bestimmungen für den Schulsport (siehe Bezugsbeschluss zu j)

2.10.1 Nummer 2 (Befreiung vom Sportunterricht),

2.10.2 Nummer 3.5 (Sportfeste und Wettkämpfe in der Schule).

2.11 Studiendirektoren zur Koordinierung schulfachlicher oder pädagogischer Aufgaben an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (siehe Bezugsbeschluss zu k)

Abschnitte I, II und III (Aufgabenbeschreibung).

2.12 Schulfachliche und organisatorische Aufgaben für Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (siehe Bezugsbeschluss zu l)

Abschnitt I (Aufgabenbeschreibung).

2.13 Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen (siehe Bezugsbeschluss zu m).

3. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Der Bezugsbeschluss zu n tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Besondere Beurteilungsrichtlinie für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums (Bes. BRL MK)

RdErl. d. MK vom 16.12.2013 – 13.3-03002 – VORIS 20400 –

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 6.9.2011 (Nds. MBl. S. 616) – VORIS 20400 –

b) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 20.12.2011 (Nds. MBl. 2012 S. 74) – VORIS 20411 –

c) RdErl. d. MK v. 6.2.2012 (SVBl. S. 158) – VORIS 20411 –

Gemäß Nr. 2.4 des Bezugsbeschlusses zu a) wird für den Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) ergänzend die nachstehende Besondere Beurteilungsrichtlinie erlassen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten des MK, der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB), des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) und der Studienseminare für Lehrämter.

Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinie sind die Beamtinnen und Beamten sowie die Tarifbeschäftigten der zuvor genannten Behörden.

2. Regelbeurteilung

2.1 Beurteilungsturnus

Die Beschäftigten sind alle drei Jahre zu einem vom MK zu bestimmenden Stichtag zu beurteilen (Nr. 3 Abs. 1 S. 1 des Bezugsbeschlusses zu a).

2.2 Beurteilungsstichtage

Die Regelbeurteilungen sind

- für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 zum 1.11.2014,
- für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte zum 1.9.2014 und
- für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte zum 1.11.2013

zu erstellen.

2.3 Erweiterung des Personenkreises

Auf der Grundlage von Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) des Bezugsbeschlusses zu a) werden folgende in der NLSchB tätige Tarifbeschäftigte in den Turnus der Regelbeurteilung nach 2.2 a) einbezogen:

- Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe 8,
- Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppen 5 und 6 mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten sowie
- Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppen 5 und 6 mit erfolgreich bestandener Angestelltenprüfung I.

3. Anlassbeurteilung außerschulisch tätiger Lehrkräfte

3.1 Beurteilung bei Beendigung einer Abordnung

Lehrkräfte werden nach einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit, die mehr als die Hälfte der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit umfasst, bei Beendigung der Abordnung auf Antrag dienstlich beurteilt.

3.2 Beurteilung bei Bewerbungen um einen Dienstposten oder Arbeitsplatz an einer Schule

Die Beurteilung der Lehrkräfte, die sich um einen Dienstposten oder Arbeitsplatz an einer Schule bewerben, richtet sich nach dem Bezugsbeschluss zu b) und dem Bezugsbeschluss zu c), sofern sie zum Zeitpunkt der Beurteilung weniger als sechs Monate außerschulisch tätig sind.

4. Beurteilungsinhalt

Regel- und Anlassbeurteilung bestehen grundsätzlich aus der Bewertung der gezeigten Leistungen und der davon getrennten Befähigungseinschätzung. Diese sind nach den Vorgaben des Bezugsbeschlusses zu a) zu erstellen.

5. Beurteilungsverfahren

5.1 Regelbeurteilung

(1) Hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Erstellung der Regelbeurteilung wird auf Nr. 9.3 des Bezugsbeschlusses zu a) verwiesen.

(2) Für die am Beurteilungsstichtag seit weniger als sechs Monaten abgeordneten Beschäftigten ist die Beurteilung von der unmittelbar vor der Abordnung zuständigen Beurteilerin bzw. von dem zuvor zuständigen Beurteiler zu erstellen.

(3) Für die am Beurteilungsstichtag seit mehr als sechs Monaten abgeordneten Beschäftigten, deren Abordnungszeit die Hälfte des Beurteilungszeitraums noch nicht überschritten hat, ist die Beurteilung von der zuvor zuständigen Beurteilerin bzw. von dem zuvor zuständigen Beurteiler zu erstellen; ein Beurteilungsbeitrag nach Nr. 9.5 Abs. 2 des Bezugsbeschlusses

zu a) ist bei der am Beurteilungsstichtag zuständigen Behörde anzufordern und in die Beurteilung einzubeziehen.

(4) Für die am Beurteilungsstichtag seit mehr als der Hälfte des Beurteilungszeitraums abgeordneten Beschäftigten ist die Beurteilung von der am Beurteilungsstichtag zuständigen Behörde anzufordern. Die zuvor zuständige Beurteilerin bzw. der zuvor zuständige Beurteiler erstellt einen Beurteilungsbeitrag, der in die Beurteilung einzubeziehen ist.

(5) Bei einer Abordnung mit mehr als der Hälfte der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit ist die Behörde für die Beurteilung zuständig, bei der die oder der Beschäftigte überwiegend tätig ist. Ein Beurteilungsbeitrag ist bei der anderen Behörde anzufordern und in die Beurteilung einzubeziehen.

5.2 Anlassbeurteilung außerschulisch tätiger Lehrkräfte

Die Behörde, an die die Lehrkraft abgeordnet ist, erstellt die dienstliche Beurteilung.

5.3 Erst- und Zweitbeurteilerinnen und -beurteiler

(1) Für die Leiterin oder den Leiter der NLSchB und des NLQ ist Erstbeurteilerin bzw. Erstbeurteiler die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär des MK.

(2) Die NLSchB und das NLQ werden ermächtigt, die Erst- und Zweitbeurteilerinnen bzw. Erst- und Zweitbeurteiler für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich festzulegen.

(3) Für die Leiterinnen oder Leiter der Studienseminare für Lehrämter sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter ist Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler die für Studienseminare für Lehrämter zuständige Fachdezernentin bzw. der für Studienseminare zuständige Fachdezernent der NLSchB. Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler sollen nicht zugleich die Zweitbeurteilung erstellen. Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare für Lehrämter erstellen für die Beurteilung der ständigen Vertreterinnen und Vertreter einen Beurteilungsbeitrag, der in die Beurteilung einzubeziehen ist.

5.4 Beurteilung der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare für Lehrämter sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter

Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare für Lehrämter sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter nimmt für die Beurteilung bei einer Unterrichtshospitation und Beratung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sowie bei der Begutachtung der Leitung und Durchführung einer Dienstbesprechung mit den Auszubildenden des Studienseminars durch die zu Beurteilende oder den zu Beurteilenden teil. Die Zuständigkeit der Beurteilungskommission nach Nr. 9.2 des Bezugsbeschlusses zu a) bleibt unberührt.

6. Ausnahmen von der Zweitbeurteilung

Von der Zweitbeurteilung sind ausgenommen:

- a) die Leiterin oder der Leiter der NLSchB und des NLQ sowie
- b) Beschäftigte, deren Beurteilung von der Leiterin oder dem Leiter einer Behörde erstellt wird.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft. Der nicht veröffentlichte Erlass d. MK v. 21.2.2008 - 13-03002/1 wird mit Ablauf des 31.12.2013 aufgehoben.

Verfahren zur Übertragung von besonderen Funktionen an Studienseminaren für Lehrämter

RdErl. d. MK v. 1.2.2014 - 35-84130/5 - VORIS 20411 -

- Bezug: a) Beschluss d. LReg „Dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst“ vom 6.9.2011 (Nds. MBl. S. 616) - VORIS 20400 -
- b) RdErl. d. MK „Besondere Beurteilungsrichtlinie für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums“ vom 16.12.2013 (SVBl. 2014 S. 55) - VORIS 20400 -
- c) Gem. RdErl. d. MK u. MS „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“ vom 20.12.2011 (Nds. MBl. S. 74, SVBl. S. 115) - VORIS 20411 -
- d) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zu Verfahren und Zuständigkeiten bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen der Lehrkräfte“ vom 6.2.2012 (SVBl. S. 158) - VORIS 20411 -
- e) Beschluss d. LReg „Dienstrechtliche Befugnisse“ vom 14.7.2009 (Nds. MBl. S. 742) - VORIS 20400 -
- f) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS „Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse“ vom 21.7.2011 (Nds. MBl. S. 529, SVBl. S. 309) - VORIS 20400 -
- g) RdErl. d. MK „Beauftragung von Lehrkräften als Leiterinnen und Leiter von fachdidaktischen und pädagogischen Seminaren an den Studienseminaren der Lehrämter (Funktion mit Stellenzulage)“ vom 1.2.2012 (SVBl. S. 159) - VORIS 20411 -

1. Geltungsbereich

Der RdErl. regelt die Verfahren zur Übertragung von besonderen Funktionen an Studienseminaren für Lehrämter. Besondere Funktionen an Studienseminaren sind

- a) das Amt der Oberstudienrätin oder des Oberstudienratters als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BesGr. A 16 NBesO),
- b) das Amt der Studiendirektorin oder des Studiendirektors als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BesGr. A 15 + Z NBesO),
- c) das Amt der Seminarrektorin oder des Seminarrektors als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik (BesGr. A 15 NBesO),
- d) das Amt der Seminarkonrektorin oder des Seminarkonrektors als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik (BesGr. A 14 + Z NBesO),
- e) das Amt der Studiendirektorin oder des Studiendirektors als Fachleiterin oder Fachleiter an Studienseminaren für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BesGr. A 15 BBesO) und
- f) die Leitung eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars durch eine Lehrkraft.

2. Ausschreibung und Bewerbung

2.1. Die Stellen der Leiterinnen oder der Leiter der Studienseminare und der ständigen Vertreterinnen oder der ständigen Vertreter der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare (Nr.1 Buchstaben a bis d) werden nach dem Muster in den allgemeinen Ausführungen zu Stellenausschreibungen für öffentliche Schulen im Schulverwaltungsblatt ausgeschrieben. Die jeweils zuständigen Personalvertretungen, die jeweils zuständige Hauptvertrauensperson bzw. Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen auf der Ebene des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) oder der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) und die jeweils zuständige Gleichstellungsbeauftragte auf der Ebene des MK oder der NLSchB sind über die beabsichtigte Ausschreibung rechtzeitig durch Vorlage des Ausschreibungsentwurfs zu unterrichten.

Sofern es sich um Stellen der Wertigkeit ab BesGr. A 15 aufwärts handelt, ist vor der Ausschreibung die Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages zur Wiederbesetzung der Stelle einzuholen. Anderenfalls ist die Ausschreibung mit dem Hinweis „vorbehaltlich der Freigabe des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages“ zu veröffentlichen.

2.2. Die Ausschreibung der Stellen der Fachleiterinnen und der Fachleiter an Studienseminaren (Nr.1 Buchstabe e) erfolgt auf Vorschlag der NLSchB in Abstimmung mit dem MK im Schulverwaltungsblatt. Die jeweils zuständigen Personalvertretungen, die jeweils zuständige Hauptvertrauensperson bzw. Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen auf der Ebene des MK oder der NLSchB und die jeweils zuständige Gleichstellungsbeauftragte auf der Ebene des MK oder der NLSchB sind über die beabsichtigte Ausschreibung rechtzeitig durch Vorlage des Ausschreibungsentwurfs zu unterrichten. Bei einer Umwidmung oder Verlagerung der Stelle ist die Ausschreibung zu begründen.

2.3. Die Ausschreibung der besonderen Funktionen nach Nr. 1 Buchstabe f erfolgt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars, für das die Beauftragung erfolgen soll, durch die NLSchB im Einvernehmen mit dem MK. Der Bezirkspersonalrat, die Bezirksvertrauensperson für schwerbehinderte Menschen bei der NLSchB und die zuständige Gleichstellungsbeauftragte der NLSchB sind über die beabsichtigte Ausschreibung rechtzeitig durch Vorlage des Ausschreibungsentwurfs zu unterrichten. Die Ausschreibung erfolgt durch dreiwöchigen Aushang in den Schulen der entsprechenden Schulform im Zuständigkeitsbereich der Regionalabteilung der NLSchB sowie im Extranet (Schulinfo Niedersachsen) der NLSchB. Ein entsprechender Hinweis hierzu erfolgt in den allgemeinen Ausführungen zu Stellenausschreibungen für öffentliche Schulen im Schulverwaltungsblatt.

2.4. Bewerbungen auf Stellen nach Nr. 1 Buchstaben a bis e sind auf dem Dienstweg an die jeweilige Regionalabteilung der NLSchB zu richten. Abweichend davon sind Bewerbungen um Funktionen nach Nr. 1 Buchstabe f auf dem Dienstweg an das Studienseminar zu richten und zeitgleich nachrichtlich der NLSchB zuzuleiten.

Die NLSchB überprüft in allen Fällen die Bewerbungsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber und unterrichtet die zuständige Gleichstellungsbeauftragte über

die Bewerberlage; hinsichtlich der Stellen nach Nr. 1 Buchstaben a bis e wird auf § 11 Abs. 2 NGG hingewiesen. Soweit schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen unter den Bewerberinnen und Bewerbern sind, ist hierüber umgehend die zuständige Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen zu unterrichten.

3. Auswahlverfahren für die Besetzung der Stellen nach Nr. 1 Buchstaben a bis e

Die Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Besetzung der Stellen nach Nr. 1 Buchstaben a bis e wird auf der Grundlage einer dienstlichen Beurteilung und, soweit erforderlich, eines Assessmentverfahrens getroffen. Erforderlich ist ein Assessmentverfahren insbesondere in den Fällen, in denen die Bewerberinnen und Bewerber nach verschiedenen Beurteilungsrichtlinien beurteilt worden sind. Die Entscheidung, ob ein Assessmentverfahren erforderlich ist, trifft jeweils die oder der in Nr. 3.2.1 genannte Vorsitzende der jeweiligen Auswahlkommission unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der dienstlichen Beurteilung; über die Entscheidung sind die jeweils zuständige Gleichstellungsbeauftragte und, soweit schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen unter den Bewerberinnen und Bewerbern sind, die jeweils zuständige Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen zu informieren.

3.1. Dienstliche Beurteilung

Für die Bewerberinnen und Bewerber sind dienstliche Beurteilungen einzuholen. Für die Erstellung der dienstlichen Beurteilungen gelten folgende Regelungen:

3.1.1. Bewerberinnen und Bewerber, die als Lehrkräfte an den allgemein bildenden oder den berufsbildenden Schulen tätig sind, erhalten eine dienstliche Anlassbeurteilung auf der Grundlage der Bezugserlasse zu c und d.

3.1.2. Bewerberinnen und Bewerber, die in Verwaltungsdienststellen im Geschäftsbereich des MK (MK, NLSchB, NLQ, Studienseminare) tätig sind, erhalten eine dienstliche Beurteilung auf der Grundlage des Bezugsbeschlusses zu a und des Bezugserlasses zu b.

3.2. Assessmentverfahren

Soweit erforderlich, wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Assessmentverfahren durchgeführt.

3.2.1. Auswahlkommission

Das Assessmentverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt.

a) Auswahlkommission zur Besetzung der Stellen nach BesGr. A 16 NBesO (Nr. 1 Buchstabe a):

Der Kommission für die Besetzung der Stellen nach Nr. 1 Buchstabe a gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

aa) die Leiterin oder der Leiter der für die Ausbildung der Lehrkräfte zuständigen Abteilung des MK jeweils als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission,

bb) die Leiterin oder der Leiter des Referats für Aus- und Fortbildung im MK,

cc) die Leiterin oder der Leiter des Personalreferates des MK,

dd) die oder der für das Lehramt zuständige Fachreferentin oder Fachreferent des Referats für Aus- und Fortbildung im MK und

ee) die Leiterin oder der Leiter der NLSchB

oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. Die Vertreterin oder der Vertreter kann sich im Falle der Verhinderung nur durch fachlich zuständige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vertreten lassen.

b) Auswahlkommission zur Besetzung der Stellen nach BesGr. A 15 + Z NBesO (Nr. 1 Buchstabe b), BesGr. A 15 NBesO (Nr. 1 Buchstabe c), BesGr. A 14 + Z NBesO (Nr. 1 Buchstabe d):

Der Kommission für die Besetzung der Stellen nach Nr. 1 Buchstaben b bis d gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

aa) die Leiterin oder der Leiter der NLSchB jeweils als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission und

bb) die oder der für die Fachaufgabe Studienseminare zuständige Dezernentin oder zuständige Dezernent der NLSchB

oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. Die Vertreterin oder der Vertreter kann sich im Falle der Verhinderung nur durch fachlich zuständige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vertreten lassen.

In den Fällen von Nr. 1 Buchstaben b und d nimmt die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars, in dem die Stelle besetzt werden soll, als weiteres stimmberechtigtes Mitglied teil.

c) Auswahlkommission zur Besetzung der Stellen der Fachleiterinnen und Fachleiter nach BesGr. A 15 BBesO (Nr. 1 Buchstabe e):

Der Kommission für die Besetzung der Stellen nach Nr. 1 Buchstabe e gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

aa) die oder der für die Fachaufgabe Studienseminare zuständige Dezernentin oder zuständige Dezernent der NLSchB jeweils als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission und

bb) die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars, in dem die Stelle besetzt werden soll

oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. Die Vertreterin oder der Vertreter kann sich im Falle der Verhinderung nur durch fachlich zuständige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vertreten lassen.

3.2.2. Teilnahmerechte

In den jeweiligen Kommissionen erhalten folgende Personen Teilnahmerechte ohne Stimmrecht:

Auswahlkommission nach Nr. 3.2.1 Buchstabe a:

- die Gleichstellungsbeauftragte des MK und
- die Hauptvertrauensperson für schwerbehinderte Menschen beim MK, sofern sich schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen beworben haben.

Auswahlkommissionen nach Nr. 3.2.1 Buchstabe b:

- die Gleichstellungsbeauftragte der NLSchB und

- die Bezirksvertrauensperson für schwerbehinderte Menschen bei der NLSchB, sofern sich schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen beworben haben.

Auswahlkommission nach Nr. 3.2.1. Buchstabe c:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirkspersonalrates,
- die für den Schulbereich zuständige Gleichstellungsbeauftragte der NLSchB und
- die Bezirksvertrauensperson für schwerbehinderte Beschäftigte im niedersächsischen Schuldienst, sofern sich schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen beworben haben.

3.2.3. Durchführung

Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Assessmentverfahren durch. Alle Mitglieder der Auswahlkommission und die Personen, die nach Nr. 3.2.2 an dem Gespräch teilnehmen, sind vom bisherigen Werdegang der Bewerberinnen und Bewerber und den Rangstufen ihrer dienstlichen Beurteilung rechtzeitig zu informieren.

Vor Beginn des Assessmentverfahrens sind den Mitgliedern der Auswahlkommission und den Personen, die nach Nr. 3.2.2 an dem Gespräch teilnehmen, die Aufgabenstellungen und der erwartete Antworthorizont mitzuteilen.

Im Assessmentverfahren werden insbesondere Kenntnisse über Strukturen, Rechtsgrundlagen und Kompetenzorientierung in der Lehrerausbildung (1. und 2. Phase) überprüft. Die Aufgabenstellungen sind grundsätzlich einzeln sowie in der Gruppe mündlich zu bearbeiten. Elemente des Assessmentverfahrens sollen ein stellenbezogenes Gespräch, ein Fallbeispiel, ein standardisiertes Interview, eine Teamübung sowie bei mehr als zwei Bewerberinnen und Bewerbern eine Gruppenübung sein. Das dabei zu überprüfende Anforderungs- und Befähigungsprofil umfasst vor allem die Kompetenzbereiche

- a) Leitungs- und Führungskompetenz, sofern es sich um ein Auswahlverfahren zur Besetzung der Stellen nach Nr. 1 Buchstaben a bis d handelt,
- b) Fachkompetenz,
- c) Sozialkompetenz,
- d) Beratungskompetenz sowie
- e) Methodenkompetenz.

Im Rahmen des Assessmentverfahrens bewertet jedes Kommissionsmitglied die von der Bewerberin oder dem Bewerber insgesamt gezeigten Leistungen mit einer Note auf der Notenskala von 1 bis 5, die wie folgt definiert sind:

1 = hervorragend geeignet

2 = gut geeignet

3 = geeignet

4 = noch geeignet

5 = nicht geeignet

Die oder der Vorsitzende der Kommission ermittelt auf der Grundlage der Einzelnoten für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Durchschnittsnote des Assessmentverfahrens. Ergeben sich bei der Errechnung der Durchschnittsnote Dezimalstellen, so ist nur die erste Dezimalstelle zu berücksichtigen; es wird nicht gerundet.

3.3. Auswahlvorschlag

Die jeweilige Auswahlkommission legt auf der Basis der dienstlichen Beurteilungen und der Durchschnittsnote des Assessmentverfahrens einen Auswahlvorschlag vor.

3.4. Auswahlentscheidung

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Auswahlvorschlag richtet sich nach dem Bezugsbeschluss zu e und dem Bezugsbeschluss zu f. Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen nach dem Nds. Personalvertretungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch IX sowie der Gleichstellungsbeauftragten nach dem NGG sind zu beachten.

4. Verfahren für die Beauftragung von Lehrkräften nach Nr. 1 Buchstabe f

Vor der Beauftragung einer Lehrkraft nach Nr. 1 Buchstabe f ist ein Auswahlverfahren durchzuführen. Grundlage des Auswahlverfahrens ist eine Eignungsüberprüfung.

4.1. Verfahrensbestandteile dieser Eignungsüberprüfung sind:

- a) eine zu erteilende Unterrichtsstunde der Bewerberin oder des Bewerbers; beim Lehramt an Gymnasien soll die zu erteilende Unterrichtsstunde im Sekundarbereich II erfolgen,
- b) eine Beratung einer Lehrkraft, in der Regel einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiVD), mit deren Einverständnis durch die Bewerberin oder den Bewerber nach einer von der Lehrkraft zuvor erteilten Unterrichtsstunde und
- c) ein strukturiertes Auswahlgespräch.

4.2. An den in Nr. 4.1 genannten Verfahrensbestandteilen nehmen teil:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars und
- b) eine Leiterin oder ein Leiter eines pädagogischen Seminars oder eine Leiterin oder ein Leiter eines fachdidaktischen Seminars; diese oder dieser wird von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars bestimmt.

Zur Wahrung der Qualität der Lehrerausbildung und der Gleichwertigkeit der Anforderungen und der Bewertungskriterien bei der Durchführung des Auswahlverfahrens kann die oder der für die Fachaufgabe Studienseminare zuständige Dezernentin oder zuständige Dezernent der NLSchB an dem Auswahlverfahren teilnehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann bei dem Unterrichtsbesuch nach Nr. 4.1 Buchstabe a als Zuhörerin oder Zuhörer anwesend sein.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirkspersonalrats, die Bezirksvertrauensperson für schwerbehinderte Beschäftigte im Niedersächsischen Schuldienst und die für den Schulbereich zuständige Gleichstellungsbeauftragte der NLSchB sind berechtigt, an dem strukturierten Auswahlgespräch ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Bezirkspersonalrat kann sich dabei von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personalrats des Studienseminars vertreten lassen.

4.3. Im strukturierten Auswahlgespräch werden insbesondere Kenntnisse über Strukturen, Rechtsgrundlagen und Kompetenzorientierung in der Lehrerausbildung (1. und 2. Phase) überprüft. Das dabei zu überprüfende Anforderungs- und Befähigungsprofil umfasst vor allem die Kompetenzbereiche

- a) Fachkompetenz,
- b) Sozialkompetenz,
- c) Beratungskompetenz sowie
- d) Methodenkompetenz.

4.4. Der Auswahlvorschlag wird auf der Grundlage von Bewertungen der Bestandteile nach Nr. 4.1 Buchstaben a bis c durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars erstellt. Dabei sind schriftliche Bewertungsbeiträge der nach Nr. 4.2 Buchstabe b bestimmten Person mit zu berücksichtigen. Sofern die oder der für die Fachaufgabe Studienseminare zuständige Dezernentin oder zuständige Dezernent der NLSchB teilnimmt, nimmt sie oder er auch durch einen schriftlichen Bewertungsbeitrag Stellung.

4.5. Die erbrachten Teilleistungen nach Nr. 4.1 Buchstaben a bis c werden dabei jeweils mit einer Note auf der Notenskala von 1 bis 5 bewertet, die wie folgt definiert sind:

- 1 = hervorragend geeignet
- 2 = gut geeignet
- 3 = geeignet
- 4 = noch geeignet
- 5 = nicht geeignet.

Auf der Grundlage der Einzelnoten wird eine Durchschnittsnote für jede Bewerberin und jeden Bewerber ermittelt und in einem Eignungsbericht zusammengefasst. Ergeben sich bei der Bildung der Durchschnittsnote mehr als eine Nachkommastelle, so ist nur die erste Dezimalstelle zu berücksichtigen; es wird nicht gerundet.

4.6. Die NLSchB entscheidet abschließend über den Auswahlvorschlag. Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen nach dem Nds. Personalvertretungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch IX sowie der Gleichstellungsbeauftragten nach dem NGG sind dabei zu beachten.

4.7. Der Eignungsbericht ist der Lehrkraft zur Kenntnis zu geben und zur Personalakte zu nehmen. Sofern die Eignung nicht festgestellt werden konnte, behält diese Feststellung bei weiteren Bewerbungen 18 Monate lang ihre Gültigkeit. Bei einer Bewerbung nach Ablauf der 18 Monate ist jeweils das vollständige Eignungsüberprüfungsverfahren zu durchlaufen. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden konnten und weiterhin an einem Einsatz in der Ausbildung interessiert sind, können sich innerhalb von 18 Monaten nach erfolgter Auswahlentscheidung auf weitere Ausschreibungen hin bewerben; eine erneute Teilnahme an der Eignungsüberprüfung nach Nr. 4.1 findet in diesen Fällen nicht statt.

4.8. Die Beauftragung erfolgt durch die NLSchB. Die Leiterinnen und Leiter der fachdidaktischen und pädagogischen Seminare an den Studienseminaren für Lehrämter erhalten eine unbefristete Beauftragung. Alle Beauftragungen sind unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen.

4.9. Wenn befristete Beauftragungen von Leiterinnen und Leitern der fachdidaktischen und pädagogischen Seminare an den Studienseminaren für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach Inkrafttreten dieses Erlasses auslaufen, werden diese Funktionen erneut ausgeschrieben. Bewirbt sich um diese Funktion eine Lehrkraft, die mit der Wahrnehmung dieser Funktion zuvor befrif-

stet beauftragt war, kann auf die Verfahrensbestandteile nach Nr. 4.1 Buchstaben a und b verzichtet werden, wenn sie jeweils einzige Bewerberin oder einziger Bewerber ist.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.2.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu g tritt mit Ablauf des 31.1.2014 außer Kraft.

Erhebung der Schuldaten an allgemein bildenden Schulen zum 2. Schulhalbjahr 2013/2014

Bek. d. MK v. 9.1.2014 - 15-50 301

Bezug: Bek. d. MK vom 10.5.2012 (SVBI. S. 360)

Die Bezugsbekanntmachung wird wie folgt geändert:

Die Erhebung zur Unterrichtsversorgung mit Lehrerverzeichnis und Schulstatistik zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2013/2014 am Stichtag 4.2.2014 wird ausgesetzt.

EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS+): Fördermaßnahmen im Schulbereich (COMENIUS)

Hier: Fördermaßnahmen für das Schuljahr 2014/2015

Bek. d. MK v. 18.12.2013 - 44-46520 / E+-P

Die Europäische Kommission hat die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2014 im Rahmen des neuen EU-Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS+) veröffentlicht (Amtsblatt der Europäischen Union, C 362/62 vom 12.12.2013). Informationen zum Programm ERASMUS+ 2014 - 2020 einschließlich Leitfadens sind unter folgender Internet-Adresse abrufbar: http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/index_en.htm.

Detaillierte Informationen für deutsche Antragstellerinnen und Antragsteller finden sich ebenso wie weitere aktuelle und hilfreiche Hinweise auf der Homepage der Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich in Deutschland, dem Pädagogischen Austauschdienst in Bonn (PAD), unter folgender Adresse: <http://www.kmk-pad.org/index.php?id=1857>.

Mit dem Programm ERASMUS+ sind Inhalte und Strukturen der Förderung grundlegend neu geregelt worden, die sich auch auf den Schulbereich (COMENIUS) auswirken. So sind Einzelförderungen im Bereich der Lehrerfortbildung (Key Action 1: Förderung von Lernmobilitäten) nicht mehr möglich. Diese müssen von der Schule unter Vorlage eines European Development Plan als Institution beantragt werden. Es gibt nur noch einen Antragstermin pro Jahr. **Schulpartnerschaften und Regio-Projekte** (Key Action 2: strategische Partnerschaften) sind künftig auf die politischen Strategien und Agenden der EU (Europa 2020, ET 2020) auszurichten. Darüber hinaus sind für beide Bereiche grundlegende Änderungen für die Beantragung der Zuschüsse selbst und für die Antragseinreichung zu beachten.

Mit der o. a. Aufforderung hat die EU-Kommission die europaweit geltenden Antragstermine für die einzelnen Förderbereiche bekannt gegeben:

- KA 1: Förderung von Lernmobilitäten 17.3.2014
COMENIUS-Lehrerfortbildung
- KA 2: Strategische Partnerschaften 30.4.2014
COMENIUS-Schulpartnerschaften, COMENIUS-Regio, große strategische Partnerschaften

Schulen haben eine elektronische Kopie ihrer Anträge (KA 1 und / oder KA 2) bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) vorzulegen. Antragstellende Einrichtungen zu COMENIUS-Regio werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Schulen, die beabsichtigen, die Förderung eines Projekts zur COMENIUS-Lehrerfortbildung und / oder im Rahmen einer COMENIUS-Schulpartnerschaft zu beantragen, wird **dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Antragstellung beraten zu lassen**. Sofern nicht bereits erfolgt, sollte eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner in der NLSchB umgehend erfolgen. Antragstellende Einrichtungen zu COMENIUS-Regio können dieses Angebot ebenfalls nutzen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Bezirken sind:

Herr Woithe
NLSchB, Regionalabteilung Braunschweig
Wilhelmstraße 62 - 69, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531 4843363
E-Mail: tobias.woithe@nlschb.niedersachsen.de

Frau Kiesling
NLSchB, Regionalabteilung Hannover
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover
Tel.: 0511 1062459
E-Mail: dagmar.kiesling@nlschb.niedersachsen.de

Frau Onstein
NLSchB, Regionalabteilung Lüneburg
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Tel.: 04131 152849
E-Mail: sylvia.onstein@nlschb.niedersachsen.de

Frau Schepers
NLSchB, Regionalabteilung Osnabrück
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück
Tel.: 0541 314466
E-Mail: susanne.schepers@nlschb.niedersachsen.de

Information und Beratung können auch über das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Niedersächsischen Landesschulbehörde unter <http://www.landessschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen> angefordert werden.

Ergebnis der Wahl der Mitglieder des 19. Landesschülerrats

Bek. d. MK v. 16.12.2013 - 25b - 81 502

In der Zeit vom 18.11.2013 bis 4.12.2013 sind die Wahlen zum 19. Landesschülerrat durchgeführt worden. Nachstehend gebe ich das Ergebnis der Wahlen bekannt. Ein Sonderdruck dieser Bekanntmachung ist dieser Ausgabe als Beilage beigelegt.

Ich bitte die Schulleiterinnen und Schulleiter der Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien einschließlich der Abendgymnasien und Kollegs, Gesamtschulen und Berufsbildenden Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) dafür Sorge zu tragen, dass dieser Sonderdruck den Schülerinnen und Schülern in der üblichen Form durch Aushang bekannt gemacht wird.

Außerdem soll der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher eine Kopie ausgehändigt werden.

Die zweijährige Amtszeit des 19. Landesschülerrats Niedersachsen beginnt am 28.1.2014 mit der konstituierenden Sitzung.

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Förderschule (1 je Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde)	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
	<i>Lisabet Gerts</i> Stötzner-Schule Uetze	<i>Kevin Scala</i> Christian-Andersen-Schule Hannover
	<i>Sophie Panek</i> Käthe-Kollwitz-Schule Bergen	<i>Manuel Wagner</i> Schule an Boerns Soll Buchholz
	<i>Sebastian Paradies</i> Letheschule Wardenburg	<i>Tatjana Hüls</i> Erich-Kästner-Schule Schüttorf
Hauptschule (1 je Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde)	<i>Michel Freytag</i> Grund- und Hauptschule Groß Ilsede	<i>kein Ersatzmitglied</i>
	<i>Kimberly Hawkins</i> Herderschule Bad Pyrmont (GHS)	<i>Lara Willmann</i> Leine-Schule Neustadt (HRS)
	<i>Phillip Starck</i> Bleickenschule Cuxhaven	<i>Ben Kilian Klinge</i> Grund- und Hauptschule Embsen
	<i>Dilan Dal</i> Carl-Stahmer-HS Georgsmarienhütte	<i>Sharina Zitterich</i> Hauptschule Wardenburg
Realschule (1 je Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde)	<i>David Felix</i> Ruhmland Voigt-Realschule Göttingen	<i>Michelle Zorn</i> Realschule Salzgitter-Thiede
	<i>Veronika Deitche</i> Humboldt-Realschule Seelze	<i>Ayse Agac</i> Lotte-Kestner-Realschule Hannover
	<i>Tim Hamelmann</i> Realschule Verden	<i>Dino Campos</i> Johann-Peter-Eckermann-RS Winsen / Luhe
	<i>Florian Bär</i> Marion-Dönhoff-Realschule Wilhelmshaven	<i>Lilli Frilling</i> Albert-Schweitzer-Realschule Lohne
Oberschule (1 je Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde)	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
	<i>Kaska Sehmus</i> Grund- und Oberschule Heemsen	<i>Ibrahim Ismail</i> Molitoris-Oberschule mit gymn. Angebot Harsum

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Oberschule	<i>Dana Franke</i> Oberschule Christianischule Lüneburg	<i>Sarah Ladiges</i> Oberschule Bardowick
	<i>Julian-Pascal Eckardt</i> Oberschule Alexanderstr. Oldenburg	<i>Rabea Nadermann</i> Graf-von-Zeppelin-Oberschule Ahlhorn
Gymnasium (1 je Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde)	<i>Lennart Wawro</i> Ricarda-Huch-Schule Gymnasium Braunschweig	<i>Dustin Reiß</i> Gymnasium am Bötschenberg Helmstedt
	<i>Henriette-Sophie Glag</i> Ratsgymnasium Stadthagen	<i>Lukas Brümmer</i> Gymnasium Burgdorf
	<i>Florian W. Kolb</i> Gymnasium Sottrum	<i>Hong Van Nguyen</i> Herzog-Ernst-Gymnasium Uelzen
	<i>Timon Dzienus</i> Max-Planck-Gymnasium Delmenhorst	<i>Stefan Wester</i> Albertus-Magnus-Gymnasium Friesoythe
Gesamtschule (1 je Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde)	<i>Luca Westphal</i> IGS Peine	<i>Daniel Schell</i> Leonardo da Vinci Gesamtschule Wolfsburg
	<i>Daniela Rump</i> Ernst-Reuter-Schule Pattensen (KGS)	<i>Yannic Steenbeck</i> KGS Sehnde
	<i>Simon Klassen</i> KGS Tarmstedt	<i>Laura-Marie Afacan</i> KGS Hambergen
	<i>Sepehr Yagouti</i> IGS Helene-Lange-Schule Oldenburg	<i>Lea Hemmelskamp</i> IGS Am Everkamp Wardenburg
Berufsbildende Schule (2 je Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde)	<i>Jan-Niklas Richard Herweg</i> Otto-Bennemann-Schule BBS Braunschweig	<i>Berkan Casper</i> Heinrich-Büssing-Schule BBS Technik Braunschweig
	<i>Tjark Melchert</i> BBS I des Landkreises Gifhorn	<i>Lisa Hosung</i> Ludwig-Erhard-Schule BBS Salzgitter
	<i>Helge Feußbahrens</i> BBS 11 der Region Hannover	<i>Carsten Höscheler</i> Hannah-Ahrendt-Schule, BBS der Region Hannover
	<i>Leonie Klein</i> BBS 14 der Region Hannover	<i>Huy Nguyen</i> BBS Neustadt a. Rbge. der Region Hannover
	<i>Lukas Schülke</i> BBS I Celle	<i>Doreen Klatsche</i> Georg-Sonnin-Schule Lüneburg

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Berufsbildende Schule	<i>Sarah-Johanna Koelewijn</i> BBS Lüchow	<i>Ruben Kortlüke</i> BBS I Lüneburg
	<i>Maik Marquering</i> BBS I Emden	<i>Simon Selbach</i> BBS am Schölerberg der Stadt Osnabrück
	<i>Eyske-Malin Hoffmeister</i> BBS Jever des Landkreises Friesland	<i>Vanessa Brahms</i> BBS I Leer
Schule in freier Trägerschaft <small>(1 je Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde)</small>	<i>Lysander Berg</i> Realschule Leben	<i>Kai Buttgerieit</i> Bonifatiuschule
	<i>Lernen, Ersatzschule der Oskar Kämmer Schule Braunschweig</i>	<i>Oberschule in kirchlicher Trägerschaft Göttingen</i>
	<i>Kai Borsum</i> Freies Gymnasium Ersatzschule Hannover	<i>Sebastian Voigt</i> CJD Christophoruschule Nienburg
	<i>Max Nowasadtko</i> Eichenschule Scheeßel (Gymnasium in freier Trägerschaft)	<i>Marie-Christin Bohlken</i> Gymnasium Schule Marienau
	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Ausländisches Zusatzmitglied <small>(1 je Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde)</small>	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
	<i>Aydemir Mertol</i> Gymnasium Goetheschule Hannover	<i>Tilbe Ünal</i> Realschule Lehrte
	<i>Sarah Heather MacKenzie</i> Gymnasium Winsen / Luhe	<i>kein Ersatzmitglied</i>
	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>

Gesundheitsförderung von Schülerinnen und Schülern – ein Angebot zur Prävention und Gesundheitsförderung

Anfang 2011 hat das Kultusministerium die Umsetzung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung von Schülerinnen und Schülern auf die Niedersächsische Landesschulbehörde übertragen und die vier Regionalbeauftragten für Prävention und Gesundheitsförderung mit der Umsetzung betraut.

Insgesamt elf Lehrerinnen und Lehrer wurden nach einem Bewerbungs- und Auswahlverfahren als Beraterinnen und Berater beauftragt und qualifiziert. In der Regionalabteilung Osnabrück gibt es vier, in den übrigen Regionen je zwei Beraterinnen und Berater, ein weiterer Berater ist als Spezialist für die Einrichtung und Unterstützung von Schulsanitätsdiensten landesweit abrufbar.

Dieses Angebot für Schulen ist online zu finden unter: <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen/schulentwicklung/pg>.

Die Seiten enthalten eine Übersicht möglicher Beratungs- und Unterstützungsangebote, die mit der Eingabemaske angefordert werden können.

Wie können Schulen von diesem Angebot profitieren?

Gesundheitsförderung und Prävention an Schulen bedürfen qualitativ fundierter Beratung und hilfreicher Unterstützung. Sie müssen eingebettet sein in ein schulisches Gesamtkonzept, um zu einer „gesunden Schule für alle“ zu gelangen.

Auf diesem Weg können die Beraterinnen und Berater für Gesundheitsförderung von Schülerinnen und Schülern interessierte Schulen begleiten.

Basierend auf der „Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012) und im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (Bildungsauftrag der Schule) unterstützen die Beraterinnen und Berater Schulen dabei, ein individuell auf die jeweilige Schule zugeschnittenes Konzept zu erarbeiten, und begleiten bei dessen Umsetzung.

Dies bedeutet kein weiteres Projekt! Es soll vielmehr dazu verhelfen, Vorhandenes im Sinne einer guten und gesunden Schule zu verknüpfen und gleichzeitig mit Ressourcen schonend umzugehen.

Konkret bedeutet das:

- Unterstützung bei der Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Gesundheitsförderung durch
 - Bestandsaufnahme
 - Ist-Analyse
 - Festlegung der Ziele
 - Planung der Maßnahmen
 - Durchführung der Maßnahmen
 - Überprüfung der Zielerreichung
- Mithilfe bei der Vermittlung schulischer und außerschulischer Kooperationspartner
- Koordinierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Schulen

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Beratung der Einzelschule; es werden aber auch Fortbildungen für Schulsets und die Unterstützung bei der Bildung regionaler Netzwerke angeboten.

Während ihrer Qualifizierung haben die Beraterinnen und Berater interne und externe Unterstützer und deren Angebot kennengelernt und arbeiten eng mit diesen zusammen.

Stellvertretend seien hier z. B. „Bewegte Schule“, „Gesund Leben Lernen“, „Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen“ und die „Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen“ genannt.

Verknüpfungen ergeben sich auch z. B. zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, zum Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement, zum Sport und zur Gewaltprävention.

Bei Fragen

- zur Suchtprävention
- zur Sexualerziehung

- zur Schulverpflegung
- zur Lärmverringerung
- zur Bewegungsförderung
- zur Gestaltung der Pausenräume
- zur Verankerung von Gesundheitsförderung im Schulprogramm
- zum Schulsanitätsdienst
- zum Gesunden Frühstück

können die Beraterinnen und Berater helfen, Kooperationspartner zu finden, und begleiten Schulen bei der Umsetzung der Maßnahmen. So hat die Schule nur eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner, die oder der den gesamten Prozess moderiert und begleitet.

Interessierte, die weitere Fragen zu dem Angebot haben, sprechen bitte die Koordinierenden für Prävention und Gesundheitsförderung an:

Regionalabteilung Braunschweig

Jutta Sengpiel

Tel.: 0531 4843248

E-Mail: jutta.sengpiel@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Hannover

Monika Harms

Tel.: 0511 1062490

E-Mail: monika.harms@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Lüneburg

Jens Carstens

Tel.: 04131 152654

E-Mail: jens.carstens@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Osnabrück

Stefan Hühne

Tel.: 0441 9499818

E-Mail: stefan.huehne@nlschb.niedersachsen.de

Deutsch–französischer Schüleraustausch über drei Monate

Zur Förderung der jeweiligen Sprache des Partnerlandes sowie der Kontakte von Schülerinnen und Schülern aus Deutschland und Frankreich organisieren das Niedersächsische Kultusministerium, die Académie de Rouen (Haute-Normandie), die Académie de Reims (Champagne), die Académie de Toulouse (Midi-Pyrénées) sowie die Académie d' Aix-Marseille (Bouches-du-Rhône) gemeinsam Schüleraustausche von mittlerer Dauer (drei Monaten) in ihren Regionen. Die Maßnahme findet als Gruppenaustausch im Rahmen des Programms „Brigitte Sauzay“ des Deutsch-Französischen Jugendwerks statt.

Die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist für Niedersachsen zunächst auf maximal 100 Jugendliche, für die jeweiligen französischen Zielregionen auf ca. 25 Jugendliche begrenzt. Die beteiligten Schulbehörden ordnen in einem gemeinsamen Matching-Verfahren deutsche und französische Interessenten zu.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze vorhanden sind, entscheidet das Losverfahren.

Die Austauschtermine werden in gegenseitiger Abstimmung jährlich unter Berücksichtigung der Ferientermine festgelegt.

Die französischen Schülerinnen und Schüler kommen im Austauschzeitraum 19.9. – 13.12.2014 nach Niedersachsen. Niedersächsische Bewerberinnen und Bewerber müssen zum vorgenannten Termin in der Lage sein, eine französische Austauschschülerin bzw. einen französischen Austauschschüler aufzunehmen.

Der Austauschzeitraum für niedersächsische Schülerinnen und Schüler in Frankreich ist vom 9.1.–10.4.2015.

Bei diesem Schüleraustausch handelt es sich um eine Maßnahme auf Gegenseitigkeit zwischen den entsendenden und aufnehmenden Schulen einerseits sowie den Familien der beteiligten Schülerinnen und Schüler andererseits. Die beteiligten Schulbehörden haben lediglich Mittlerfunktion und sind nicht Vertragspartner.

Die Jugendlichen nehmen am Unterricht der Gastschulen teil (mindestens sechs Wochen) und besitzen für die Dauer des Aufenthalts den Status von Gastschülerinnen und Gastschülern.

Die aufnehmenden Schulen beauftragen eine Lehrkraft mit der schulischen Betreuung der beteiligten Jugendlichen und stellen am Ende der Maßnahme eine Bescheinigung über Art, Umfang und Qualität der Teilnahme der Gastschülerinnen und Gastschüler an Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen aus. Ein entsprechendes Formular wird durch das Niedersächsische Kultusministerium zur Verfügung gestellt.

Die Gastfamilien gewährleisten angemessene Unterkunft/Verpflegung sowie die Betreuung der Austauschpartnerinnen und Austauschpartner. Auftretende Probleme im schulischen und persönlichen Bereich werden von den beteiligten Schulen und Familien (Erziehungsberechtigten) direkt und einvernehmlich geregelt. Die benannten betreuenden Lehrkräfte unterstützen die Beteiligten bei den Problemlösungen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten in der Regel aus Mitteln des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW), Programm Brigitte Sauzay, einen entfernungsabhängigen Fahrtkostenzuschuss (Pauschalbetrag). Die Zuschussanträge der niedersächsischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen spätestens am 31.10.2014 im Niedersächsischen Kultusministerium vorliegen (Anschrift siehe unten). Die Zuschüsse werden vom DFJW gegen einen entsprechenden Verwendungsnachweis nach Abschluss der Maßnahme direkt an die Antragsteller gezahlt.

Antragsverfahren:

- Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 an weiterführenden Schulen, mit mindestens drei Jahren Französischunterricht und guten Sprachkenntnissen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen in der Lage sein, dem Unterricht im Gastland zu folgen. Die sozialen Kompetenzen müssen in einem Maße ausgeprägt sein, dass eine Integration in die Gastschule sowie in die Gastfamilie erwartet werden kann.
- In der Bewerbung sind zwingend E-Mail-Adressen anzugeben, die von den Bewerberinnen und Bewerbern sowie deren Eltern regelmäßig eingesehen werden und die über den Zeitraum der Austauschmaßnahme Bestand haben. Über diese E-Mail-Adressen erfolgt die Teilnahmebestätigung sowie der Versand aller erforderlichen Unterlagen.

- Bewerbungsfrist für interessierte Jugendliche ist der **12.4.2014**.
(Später eingehende Bewerbungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden.)
- Die Auswahl der Bewerber erfolgt voraussichtlich bis Ende Juni 2014. Bei erfolgreicher Vermittlung erfolgt eine erste Benachrichtigung auf elektronischem Wege (E-Mail).

Die Anträge sind ab dem **1.2.2014** in elektronischer Form im Internet unter der Adresse <http://www.echanges.nibis.de> (→ elektron. Bewerbungen) zu stellen. Ein Ausdruck ist durch die entsendende Schule im Original (mit Foto) mit schulischem Gutachten und Unterschrift der Schulleitung an die folgende Adresse einzureichen:

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Osnabrück – Dezernat 4
Frau Barbara Langosch
Mühlenschweg 8
49090 Osnabrück

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Niedersächsischen Kultusministerium von Herrn Ritter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, Tel.: 0511 1207395, E-Mail: werner.ritter@mk.niedersachsen.de.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

TASCHENGELDKINO – Film und Filmen in der Schule

Eine berufsbegleitende Qualifizierung für Lehrerinnen und Lehrer in acht Arbeitsphasen

Film ist inzwischen selbstverständlicher Bestandteil der Unterrichtsgestaltung. Als Methode, als Inhalt oder als ästhetisches Produkt wird er immer wieder zum Gegenstand schulischer Praxis, im Unterricht, in Film-AGs und an Projekttagen. Durch die Produktion von Filmen ergeben sich unmittelbar Handlungsspielräume. Motivationen der Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen und rücken neben der Selbsttätigkeit, der Eigenmotivation und Selbstbestimmtheit den Film als formbaren ästhetischen Gegenstand ins Zentrum. Das Filmen selbst, die Herstellung von Filmen und deren Veröffentlichung als Erweiterung von Anwendungsmöglichkeiten gilt es in der Qualifizierungsreihe TASCHENGELDKINO zu entdecken.

Qualifikationsziele

TASCHENGELDKINO ist eine Qualifizierungsreihe, die Lehrerinnen und Lehrern filmästhetisches und filmhandwerkliches Knowhow an die Hand gibt mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche in der Schule zu Filmproduktionen anregen, anleiten und stilsicher unterstützen zu können. Die Qualifizierung bereitet die Teilnehmenden auch darauf vor, in ihren Schulen als Multiplikatorin oder Multiplikator und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in Sachen Film und Filmemachen zur Verfügung zu stehen.

Zielgruppe

Die Qualifizierung zur Filmlehrerin / zum Filmlehrer wendet sich an Lehrende aller Schularten, -stufen und Fachausrichtungen mit Interesse am Film und Filmemachen und an der Umsetzung der damit verbundenen kreativen Prozesse in eigener schulischer Praxis.

Teilnahmevoraussetzungen

Alle Teilnehmenden führen im Verlauf des Kurses ein Filmprojekt in Eigenregie an ihrer Schule (im Unterricht oder in einer AG) durch. Für die Umsetzung dieses Projekts ist die Arbeit mit einer entsprechenden Lerngruppe im Laufe der Qualifizierung notwendig. Die Präsentation und schriftliche Dokumentation dieser filmpraktischen Arbeit gelten als Leistungsnachweis, sind Voraussetzung für die Teilnahme und den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung. Die Bereitschaft, als Multiplikatorin oder Multiplikator die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen an interessierte Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben und in der Beraterdatenbank des Landes Niedersachsen als Filmlehrkraft geführt zu werden, wird vorausgesetzt.

Inhalt und Methoden

Abfolge und Inhalt der acht Phasen folgen professionellen Produktionsabläufen: von der Ideenfindung zum Drehbuch, über Kamera und Licht zur Postproduktion mit Soundgestaltung und Montage. Flankiert wird die Arbeit, die von den Grundlagen des filmischen Erzählens über den Dokumentarfilm zum Kurzspielfilm führt, von Filmfestivalbesuchen, Projektreflexionen und Vernetzungsangeboten.

Praxisaufgaben und Beispiele stehen dabei im Zentrum der Vermittlung, theoretische Aspekte treten hinzu. Didaktische und methodische Handlungsmöglichkeiten sowie Projektreflexionen für den Schulalltag werden gemeinsam erarbeitet.

Im Dozententeam der Qualifizierungsreihe sind Filmschaffende mit langjähriger Praxiserfahrung und fachspezifischen Kompetenzen. In der Reduzierung auf das für Schule und Unterricht Wesentliche bei gleichzeitigem Einblick in die professionelle Filmlandschaft liegt der didaktisch-methodische Kern ihrer Vermittlungsarbeit.

Die zwischen den Arbeitsphasen notwendigen Aufgaben zur Seminarvor- und -nachbereitung werden von den Teilnehmenden im Selbststudium bearbeitet.

Termine

10.–12.7.2014: Arbeitsphase 1:
Erzählen in bewegten Bildern

27.–29.9.2014: Arbeitsphase 2:
Der Dokumentarfilm

13.–15.11.2014: Arbeitsphase 3:
Drehbuch – Dramaturgie – Storytelling

5.–7.2.2015: Arbeitsphase 4:
Kurzspielfilm – Bildgestaltung mit der Kamera

29.–31.3.2015: Arbeitsphase 5:
Wie Ohren sehen – Sound und Filmmusik

2.–4.7.2015: Arbeitsphase 6:
Die Montage bewegter Bilder

17.–19.9.2015: Arbeitsphase 7:
Der Trickfilm – Animation und Bewegung

November 2015: Arbeitsphase 8 (in Planung): Kulturelle Filmbildung im europäischem Austausch

Veranstaltungsorte

Wolfenbüttel, Bundesakademie für Kulturelle Bildung (Arbeitsphasen 1-7); Hannover, Standort des 13. up-and-coming Int. Film Festivals (Arbeitsphase 8)

Veranstalter / Kooperationspartner

Bundesweites Schülerfilm- und Videozentrum Hannover e. V. | filmlehrer.de

Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel

Gesamtkosten für die Teilnahme an der Qualifizierung: 1.750,- Euro (inkl. Ü / VP, Materialkosten und Festivalpass; exklusive Fahrtkosten)

Das NLQ unterstützt Teilnehmende aus Niedersachsen.

Selbstkostenanteil für Teilnehmende aus Niedersachsen: 350,- Euro (inkl. Ü / VP, Materialkosten und Festivalpass; exklusive Fahrtkosten)

Die Übernahme der Fahrtkosten ist schulintern zu klären.

Hinweise zum Zertifikat

Die Qualifizierung umfasst insgesamt 184 Stunden, je Arbeitsphase 23 Stunden. Die Teilnehmenden erhalten das Zertifikat „Filmlehrer / Filmlehrerin“, wenn sie an mindestens sieben der acht Veranstaltungen teilgenommen, seminarbegleitend ein eigenes filmpraktisches Projekt in der Schule geplant, durchgeführt und realisiert, es schriftlich reflektiert und in der achten Phase seminarintern präsentiert haben.

Bewerbung:

Die Bewerbung umfasst die Online-Anmeldung unter: http://www.bundesakademie.de/programm/darstellende-kuenste/do/veranstaltung_details/dk12-14/ und das Motivationsschreiben (max. eine DIN A4-Seite), zu senden an christina.guenther@bundesakademie.de.

Eine telefonische Anmeldung ist nicht möglich. Anmeldeschluss ist der 31.3.2014.

Projektleitung und Beratung

Claudia Wenzel, up-and-coming | filmlehrer.de, Tel.: 0511 661102, E-Mail: claudia.wenzel@up-and-coming.de, www.filmlehrer.de

Sonja Giersberg, Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), Tel.: 05121 1695405, E-Mail: sonja.giersberg@nlq.niedersachsen.de,